

Und als solich wahlen des rats rechtlich fůrgangen, ist aines erberen rats erste handlung gewesen, daß sie den geprauch des rats und den gwalt der zunftlichen ordnung, auch der steuer halben, so auff künftige liechtmeß [2. Februar 1369] sollt gegeben werden, alles in ainen brieff verfassen und begreifen und denselben mit der statt großem [58b] insigel verfestnen wollen<sup>1</sup>. und wiewol nun dise ordnung nach des rats gelegenheit und geprauch geendert worden ist<sup>2</sup>,

1. Der von uns schon wiederholt erwähnte sog. zweite Zunftbrief vom 16. Dezember 1368, der nur einigermaßen ein Bild der Zunftverfassung gibt und manches, das damit zusammenhängt, übergeht oder nur flüchtig berührt. Jäger hat diese Mängel wohl erkannt. Man hat mit Aufrichtung der neuen Ordnung, schreibt er in seiner Chron. II, S. 119, fast sieben Wochen gebraucht „und dennoch die sache bis zu ainem . . . , bestendigen end noch nit volfiert; dann, wie ich disen prief übersich, so befind ich, daß er mer ain muster der ordnung denn die ordnung selbst ist, und scheint auch darneben, daß all ding im anfang nit so gar troffen sein, wie es die vernunft erfordern will“. — In der „Vorbereitung des Rates“, Bl. 22b, nimmt J ä g e r Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie große Überwindung es die „Herren“ kostete, die „Anderung“ in der Regierung, die sie nicht hatten aufhalten können, durch Unterzeichnung der Zunftbriefe in aller Form rechtlich anzuerkennen und sie so für die Dauer zu befestigen. „Denn dieweil,“ schreibt er, sich die Herren „wie auch ire eerliche voreltern in der regierung . . . mit großem irem schaden und verlust leibs, guts und bluts vil hundert jar her hergebracht, auch sich darinnen aufrichtig, eerlich und wol gehalten und aus Gottes gnaden durch ir erbers wesen und loblichs regiment das ton gemainer stat Augspurg von dem elenden wesen bei allen hohen potentaten in ain hohes ansehen und gunst gepracht, zudem das gemain vatterland mit vilen herrlichen privilegien geschmückt und gezieret, auch nunmehr besserer rue dann wie zuvor sich versehen, haben sie das regiment eerlicher weis auff ire nachkommen verlassen wollen.“ Das sollte ihnen nun abgeschnitten werden unter Umständen, die befürchten ließen, daß daraus „inen und iren nachkommen . . . über lange zeit ain böse nachred entstehen möchte!“ Wahrlich, „welcher unparteiische solche handlung mit allen umstenden erwegen thut, kan leuchtlich schließen und abnemen, daß sie solches alles aus forcht mit ainem gezwungnem gemuet muessen getan haben“. Denn es war doch eine sehr ernstliche Sache, als „die handwerker sich mit iren harnisch, gewehren und panern wider ain rat bewapnet, die thor, mauren, gassen und plätze eingenomen und besetzt. dieweil der ganze gewalt der handwerker wider die alten geschlechter in sitzendem rat mit gewehrter handt in empörung gestanden und nichts anders zu gewarten vor augen was, dann, wie man sagt, vogel friß oder stirb. [was blieb da über], als daß die erbern geschlechter, auf daß sich nicht ain blutvergießen under gemainer burgerschafft erhueb, alles, was die handwerker begert haben, bewilligen muessen?“ So haben sie sich denn auch herbeilassen müssen, den verlangten Brief zu besiegeln und haben ihn auch trotz ihres Widerwillens gehalten, in der Hoffnung, „daß es täglich besser mit inen werden sollt“. — In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, daß Jäger den Anschein zu erwecken versucht, als wenn die „Herren“ durch ihre Zustimmung zu der „Anderung“ eigentlich nur hundert Jahre, also bis 1468, gebunden gewesen wären, indem er es (in der „Vorbereitung“, Bl. 23a) als „einen geschwunden Griff“ der Zünftler bezeichnet, die in dem von den „Herren“ beschworenen Eid vorkommende bekannte Formel „auf 100 jar und ainen tag“ nachmals „auf ewig zu setzen und zu verstehen“; daß sie dazu vollkommen berechtigt waren, mußte Jäger, der ja die Urundensprache kannte, wissen.

2. Der Rat hatte sich in dem „Brief“ das Recht zu Änderungen in vorsichtiger Weise ausdrücklich gewahrt. In ihm heißt es (Chron. A, S. 138, 27): „Wir haben